**Bewertungshilfe Querschnittsziele im EFRE/JTF-Programm NRW 2021-2027**

1. **Projektauswahlkriterien**

Gemäß Artikel 73 der Verordnung (EU) 2021/1060 sind für die Auswahl von Vorhaben nichtdiskriminierende und transparente Kriterien und Verfahren festzulegen. Diese hat der EFRE/JTF-Begleitausschuss am 23.09.2022 beschlossen. Die Auswahlkriterien untergliedern sich in drei Kategorien

* **Kategorie 1**:   
  40 % der Bewertung erfolgt anhand von Auswahlkriterien, die in allen Spezifischen Zielen gleich sind;
* **Kategorie 2**:   
  40 % der Bewertung ergeben sich aus jeweils zwei Kriterien eines spezifischen Ziels, die jeweils mit 20 % gewichtet werden;
* **Kategorie 3**:   
  20 % der Auswahlkriterien können aufruf- bzw. wettbewerbsspezifisch durch die für den jeweiligen Aufruf/Wettbewerb verantwortlichen Ministerien vergeben werden.

Der Begleitausschuss hat auch ein Punktesystem zur Bewertung der Auswahlkriterien beschlossen.

|  |  |
| --- | --- |
| 0 | trifft nicht oder kaum zu |
| 1 | trifft teilweise zu, es bestehen noch erhebliche Verbesserungsmöglichkeiten |
| 2 | trifft größtenteils zu, aber einige Aspekte könnten noch verbessert werden |
| 3 | trifft voll und ganz zu |

Ein Vorhaben kann insgesamt bis zu 300 Punkte erhalten.

Für die Feststellung der Förderwürdigkeit sind mindestens 200 Punkte erforderlich.

Die Gesamtpunktzahl ergibt sich aus der Multiplikation der erreichten Punktzahl für das jeweilige Auswahlkriterium mit der dafür vorgesehenen prozentualen Gewichtung.

Wird ein Vorhaben in mindestens einem Auswahlkriterium mit 0 Punkten bewertet, so beträgt die Gesamtpunktzahl für das Projekt 0 Punkte. Es ist somit nicht förderwürdig.

Das Punktesystem ist in Aufrufen und Wettbewerben Grundlage für die Bewertung der Vorhaben.

1. **Auswahlkriterien der Kategorie 1**

Die Auswahlkriterien der Kategorie 1 sind ebenfalls in drei Kriterien unterteilt:

|  |  |
| --- | --- |
| **Auswahlkriterium** | % |
| Konzeptioneller Ansatz, Qualität und Plausibilität der Umsetzungsstrategie | 10 |
| Angemessenheit des Mitteleinsatzes, Modellcharakter und Übertragbarkeit des vorgeschlagenen Vorhabens | 10 |
| **Beitrag des Vorhabens zu den bereichsübergreifenden Grundsätzen der Geschlechtergleichstellung und Nichtdiskriminierung sowie der ökologischen, ökonomischen und sozialen Nachhaltigkeit** | **20** |

Im Weiteren wird auf das Auswahlkriterium „Beitrag des Vorhabens zu den bereichsübergreifenden Grundsätzen der Geschlechtergleichstellung und Nichtdiskriminierung sowie der ökologischen, ökonomischen und sozialen Nachhaltigkeit“ näher eingegangen.

1. **Auswahlkriterium „Bereichsübergreifende Grundsätze der Geschlechtergleichstellung und Nichtdiskriminierung sowie der ökologischen, ökonomischen und sozialen Nachhaltigkeit“**

Entsprechend dem o.g. Beschluss des Begleitausschusses kann ein Vorhaben für das Auswahlkriterium „Beitrag des Vorhabens zu den bereichsübergreifenden Grundsätzen der Geschlechtergleichstellung und Nichtdiskriminierung sowie der ökologischen, ökonomischen und sozialen Nachhaltigkeit“ maximal 3 Punkte erreichen, die mit dem Faktor 20 (Gewichtung des Auswahlkriteriums) multipliziert maximal 60 Punkte ergeben.

Das Auswahlkriterium „Bereichsübergreifende Grundsätze“ setzt sich aus mehreren Bestandteilen zusammen. Diese werden zunächst einzeln bewertet und danach in das vom Begleitausschuss beschlossene Punktesystem überführt.

Die Punktzahl für die bereichsübergreifenden Grundsätze ermittelt sich wie folgt:

|  |  |
| --- | --- |
| **Bewertungskriterium Bereichsübergreifende Grundsätze** | **Punkte** |
| **Geschlechtergleichstellung** | **max. 2** |
| auf die Gleichstellung der Geschlechter ausgerichtet | 2 |
| berücksichtigt die Geschlechtergleichstellung durchgängig | 1 |
| kein Bezug zur Gleichstellung der Geschlechter | 0 |
| **Nichtdiskriminierung** | **max. 2** |
| auf die Nichtdiskriminierung ausgerichtet | 2 |
| Berücksichtigt die Nichtdiskriminierung durchgängig | 1 |
| Kein Bezug zur Nichtdiskriminierung | 0 |
| **Nachhaltigkeit** | **max. 6** |
| Beitrag zu einem der 17 Ziele für eine nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (sustainable development goals – SDGs) | 1 |
| Beitrag zu zwei SDG | 2 |
| Beitrag zu mehr als 2 SDG | 3 |
| Beitrag zur ökologischen Dimension | 1 |
| Beitrag zur ökonomischen Dimension | 1 |
| Beitrag zur sozialen Dimension | 1 |
| **Mögliche Gesamtpunktzahl** | **10** |

Die ermittelte Punktzahl wird wie folgt in das vom EFRE/JTF-Begleitausschuss NRW beschlossene Punktesystem überführt:

|  |  |
| --- | --- |
| **Punktzahl bereichsübergreifende Grundsätze** | **Punkte** |
| Weniger als 3 Punkte | 0 |
| 3 – 4 Punkte | 1 |
| 5 – 6 Punkte | 2 |
| Mehr als 6 Punkte | 3 |

Die erreichte Punktzahl gibt dem Begutachtungsausschuss einen Anhaltspunkt für die Bewertung eines Vorhabens im Hinblick auf seinen Beitrag zu den bereichsübergreifenden Grundsätzen. Der Begutachtungsausschuss kann von dem Bewertungssystem abweichen. Die Gründe sind im Sitzungsprotokoll zu dokumentieren.

Die vom Begutachtungsausschuss festgelegte Punktzahl fließt in die unter Nummer 1 (Projektauswahlkriterien) beschriebene Gesamtbewertung ein.